

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende des Faches Electrical Engineering and Information Technology  
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) – 2019**

**Vom 12. Juli 2019**

NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 48

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 18.07.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Technischen Fakultät vom 12. Juni 2019 die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Electrical Engineering and Information Technology mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) – 2019 vom 21. November 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 77) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a. Folgende Zeile wird eingefügt:  
„§ 3 Studienjahr“
  - b. §§ 3 bis 13 werden §§ 4 bis 14.
2. Folgender § 3 wird eingefügt:  
**„§ 3 Studienjahr**  
Es gilt das Studienjahr; Einschreibungen sind zum Sommer- und zum Wintersemester möglich.“
3. Die §§ 3 bis 13 werden die §§ 4 bis 14.
4. § 4 wird wie folgt gefasst:  
**„§ 4 Zugang zum Studium**
  - (1) Absolventinnen und Absolventen des siebensemestrigen Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erhalten ohne weitere fachliche Voraussetzungen Zugang zum Studium.
  - (2) Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge und anderer Hochschulen erhalten unbeschadet der erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach der Studienqualifikationssatzung Zugang zum Studium, wenn der vorgelegte Hochschulabschluss nach Umfang und Inhalt keine substantiellen Unterschiede gegenüber dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der CAU aufweist.
  - (3) Für die Feststellung, ob substantielle Unterschiede im Sinne des Absatzes 2 vorliegen, ist innerhalb der auf dem Internetauftritt des Instituts für Elektrotechnik und Informationstechnik bekanntgegebenen Frist ein Antrag auf Feststellung der Eignung zu stellen.  
Mit dem Antrag sind vorzulegen:
    1. das Bachelorzeugnis,
    2. das zum Bachelorstudiengang gehörige Modulhandbuch oder ein vergleichbares Dokument, aus dem zeitlicher Umfang, Lehrformen, Lehrinhalte und Lernziele der einzelnen Module hervorgehen, sowie
    3. der Nachweis über eine industrienaher Tätigkeit gemäß dem Industriefachpraktikum im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik.Für die Feststellung, ob substantielle Unterschiede im Sinne des Absatzes 2 vorliegen, soll zusätzlich das auf dem Internetauftritt des Instituts für Elektrotechnik und Informa-

tionstechnik bereitgestellte Formblatt „Selbsteinschätzung der Vergleichbarkeit“ ausgefüllt und eingereicht werden, da eine fristgerechte Bearbeitung der Anträge andernfalls nicht sichergestellt werden kann.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 11. Juli 2019 erteilt.

Kiel, den 12. Juli 2019

Prof. Dr. Hermann Kohlstedt  
Dekan der Technischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel